Die nächste Aufgabe der Regierung.

Beim Schlusse der Landtage - Session wies die "Provinzial" Correspondeng auf tie Gefahren und Beforgnisse bin, welche aus dem jüngsten Verhalten des Abgeordnetenhauses erwachsen seien und fügte hinzu:

Die Regierung des Königs, welcher die Sorge und Verantwortung für das Heil und Gedeihen Preußens vor Allem in die Hand gelegt ift, wird sich ber schweren Verpflichtung nicht ent-

ziehen können, jenen Gefahren wirksam vorzubeugen.

Nus diesen Worten ist hier und da gefolgert worden, daß es fich um unmittelbare und außerordentliche Schritte der Regierung gegen das bisherige Albgeordnetenhaus oder gegen die parlamentarischen Sinrichtungen überhaupt handele. Die Zeitungen ber Fortschrittspartei kündigten täglich andere Maßregeln an, mit welchen die Regierung angeblich umgehe: die Einen erwarteten eine bemnächstige Auflösung des Abgeordnetenhauses, Andere eine Umgestaltung des Wahlgesehes oder tief greifende Aenderungen ber Berfassung.

So ernst jedoch die Negierung ihre Verantwortung in jener Beziehung auffaßt, so ist boch zu bezweiseln, daß sie sich gegenwärtig

zu jenen außerordentlichen Schritten veranlaßt feben follte.

Um den Gefahren des parlamentarischen Unwesens vorzubeugen, wird vornehmlich Eines unbedingt verhindert werden muffen: die Regierung kann und darf nicht dulben, daß sich Sessionen, wie die lette, wiederholen, - Sessionen, in welchen ohne Aussicht auf entsprechende Erfolge für das Land, vornehmlich dabin gewirft wird, durch leidenschaftliche Berhandlungen den öffentlichen Geist zu erregen, das Königliche Regiment zu lähmen und das Ansehen der Königlichen Behörden zu schmälern.

Die jährliche Berufung des Landtags, welche verfassungsmäßig bazu geordnet ift, ganz bestimmte Swede für das Wohl und Gebeiben des Landes, vornehmlich die regelmäßige Fesistellung bes Staatshaushalts zu erreichen, darf von dem Abgeordnetenhause in Bukunft nicht mehr dazu gemißbraucht werden, mit Befeitsetzung biefer verfassungsmäßigen Aufgaben ganz andere Biele und Zwede, von welchen die Verfassung Nichts weiß, vor Allem die Unter-

grabung bes Königlichen Regiments zu verfolgen.

Solchem Mißbrauch zu steuern und den daraus erwachsenden Gefahren vorzubeugen, ift gewiß der ernste und entschiedene Wille der Regierung: die Mittel und Wege dazu sind vermuthlich in den Berathungen, welche dem Schlusse des Landtags folgten, allseitig fesige. stellt worden.

Je klarer aber der Regierung ihre Aufgabe, nämlich bie kräftige Handhabung Königlichen Regiments, gegenüber ben verwirrenden und unterwühlenden Bestrebungen parlamentarischer Ungebühr vorgezeichnet ist, desto weniger wird sie zu Mitteln greifen burfen, welche gerade geeignet waren, die politische Aufregung nach bem Sinn und Streben ber Wegner ohne Frucht für bas Land noch zu nähren

und zu schuren.

Wenn die Regierung und mit ihr alle treuen Anhänger Gr. Majestät die durch die lette Session so erheblich gesteigerte Erregung des Parteinresens für ein schweres Uebel halten, wie sollte die Regierung dazu kommen, durch eine Auflösung bes Abgeordnetenhauses und durch die Ausschreibung neuer Wahlen unvermeidlicher Weise eine erneuerte und noch tiefere Aufregung ins Land zu werfen! Der König bat nach der Verfassung jeder Beit das Recht, zu keiner Zeit dagegen tie Pflicht, zur Auflösung des Abgeordnetenhauses ju schreiten: Pflicht und Gewiffen aber erfordern, bag die Regierung von diesem, wie von jedem anderen Recht nur bann Gebrauch mache, wenn sie überzeugt ift, daß es dem Lande zum Vortheil und Segen gereicht. Die Minister bes Königs haben jedoch in den Berhandlungen des letten Jahres kein Sehl baraus gemacht, daß die Regierung gegenüber der Partei-Organisation, welche bas Bewußtsein der Wähler seither irre leitet und gefangen halt, von neuen Wahlen vorläufig noch keine durchgreifende Alenderung im Abgeordnetenhause erwarten zu burfen glaube. Bei folcher Ueberzeugung ist nicht anzunehmen, daß die Regierung demnächst zu einer

Auflösung des Sauses schreiten und hierdurch nur eben eine fruchtlose Erregung des Wolksgeistes begünstigen jollte.

Die nächste Aufgabe der Regierung bleibt vielmehr, burch ihre Thaten die Kraft des Parteitreibens zu überwinden und zu brechen, und im Volke das volle Bewußtsein wieder zu beleben, daß in Preußen der König regiert und jum Heil des Landes regiert.

Wenn die Regierung im Gegensatze gegen die nichtige Wirtsamkeit des Abgeordnetenhauses durch kräftiges Handeln in allen Richtungen ihre Macht bekundet, — wenn die Finanzverwaltung des Staats, beren verfassungsmäßige Regelung an den Beschlüssen bes Abgeordnetenhauses gescheitert ift, durch Vollmacht Gr. Majestät des Königs nach den altbewährten preußischen Grundfähen gewissenhafter Sparsamkeit zum Segen des Landes geführt wird, — wenn handel und Wandel, welche unter den Wirkungen des revolutionairen Parteitreibens nur gelähmt und zerrüttet würden, durch die treue hand der Regierung geschütt, gepflegt und befördert werden, - wenn die Regierung in Berfolg der eingeschlagenen Politik das Unsehen Preußens nach außen kräftig wahrt und vermehrt, - wenn endlich eine ernste handhabung gesetzlicher Ordnung und Bucht alle Wersuche zur Störung des öffentlichen Friedens wirksam ahndet und niederhält, dann wird das monarchische Bewußtsein des preußischen Volkes immer mehr erstarken und die Fesseln des Parteiwesens endlich zersprengen. Die Regierung wird bann feiner Beit die weiteren Entschließungen fur bie bauernde Sicherung preußischen Befens und der wirklichen Landeswohlfahrt gegen die Ausschreitungen und Gefahren parlamentarischen Unwesens mit voller Zuversicht und Kraft treffen können.

Der Staatshaushalt für**s1865.**

Das Geset über den Staatsbaushalt, die erste und dringendste Alufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre bekanntlich nicht zu Stande gekommen. Rachbem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Wohle des Candes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Sustimmung zu biesen unausführbaren Befchluffen bes Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts gebolfen haven, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgefest hatte, benn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß daffelbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Miniscrium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sihung bes Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Fesistellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ift die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, Die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Statsgeset nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letten Jahren zum offenbaren Segen bes

Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelber mit ber strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sick in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgeset wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten -budgetlosen- Zeit nur nach Belieben und Willfür.

Um solchen irrihumlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letten Berathungen der Antrag gestellt worden: die Regierung nioge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich find — als Norm und Vorschrift für die Behorben zusammenftellen und diese wie auch die Staatseinnab. men für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrages wurde nicht etwa ber Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng